

dem man allenfalls den überlieferungsgeschichtlichen Einzelgänger Nr. 12 zuschreiben mag. Von ihm nehmen zwar die Urkundenverzeichnisse auch keine Notiz, doch ebenso hält es Eberhard, der aber als einziger die angeblichen Otloh-Texte überliefert.

Die Hypothese von der Großaktion des Jahres 1048 scheitert an der Verken- nung des Silvesterprivilegs von 999¹².

Die Verbannung des *primatus sedendi* aus den Privilegien von 969 und 994 (Nrr. 50.54) ist ein Nebeneffekt, der von R.'s Verdikt gegen die Magdeburger und Trierer Texte und gegen ihre Interpretation durch E. Boshof ausgelöst wurde. Die Hypothesen, auf die R. aufbaut, sind m. E. aber nicht tragfähig¹³.

Die Argumentation mit den Meginhardfälschungen soll nachweisen, daß bis zum Jahre 875 von der päpstlichen Kanzlei immer nur das unverfälschte Zachariasprivileg Nr. 3 bestätigt worden sei (viermal also: Nrr. 17.19.21.26, natürlich in ihren angeblich verlorenen Fassungen). So wie die nachfolgenden Texte überlie- fert sind, bestätigte Nr. 17 als Privileg Leos IV. (848/55) für den Abt Hatto I. aber erstmals das um eine Schenkungs- und Zehntbestätigung erweiterte Zachariasprivileg (Nr. 4), räumte dem Diözesanbischof jedoch das Recht der Altarweihe ein; und Nikolaus I. (Nr. 21) stellte 859 das Ansinnen an den Abt, von Zeit zu Zeit über die monastische Disziplin nach Rom zu berichten. Beide Verfügungen werden von R. als Elemente einer Exemtionsurkunde interpretiert, die er als verlo- rene Fuldaer Fälschung aus den Jahren 822/23 ansetzt. Daß Fuldaer Mönche da- mals mit Wissen des Abtes Hrabanus Maurus in Rom versucht hatten, eine Fäl- schung durchzubringen, der Versuch aber von Paschalis I. durchschaut und geahn- det worden war (Nr.*10), ist aus Fragmenten von Hraban-Briefen, die in den Magdeburger Centurien überliefert sind¹⁴, bekannt. Wohl in Erinnerung an die- sen Vorgang gestand Hrabanus dem Erzbischof Otgar von Mainz (826–847) ein: *ut monachi subiecti sint episcopo civitatis et neque civilibus neque ecclesiasticis negotiis se implicent nisi forte praecipiantur eis ab episcopo civitatis*¹⁵. Bei der Bearbeitung der Re- gesten bin ich mit E. E. Stengel davon ausgegangen, daß die erweiterte Fassung des Zachariasprivilegs (Nr. 4) das Corpus delicti von 823 gewesen sei. Hier bleibt eine Unsicherheit. R. will die Konzession der Altarweihen und die „Rapportbe- stimmung“ aus der Collectio s. Dionysii ableiten. Textabhängigkeit zeigt viel- leicht der Passus über die Altarweihen¹⁶, während die „Rapportbestimmung“ al- lenfalls in eigenständiger und neuartiger Formulierung vor dem weiten Hinter- grund möglicher Appellation an Rom in Konfliktfällen steht¹⁷. Auch wenn man

12) Germ. Pont. Fulda, Nr. 56; vgl. Stud. u. Vorarb. 7 (wie Anm. 1) S. 51–60.

13) Vgl. Stud. u. Vorarb. 7 (wie Anm. 1) S. 39–43.

14) Vgl. Germ. Pont. 4 S. 62 unter Nr. 25; S. 358 unter Nr. *10.

15) MGH Epp. 5, 519 Nr. 9.

16) Rath sack S. 169; Coll. s. Dionysii Nr. 2 (=JE 2105; MGH Formulae S. 497): *Reverentissimus vero episcopus in cuius parochiam memoratum venerabilem (?) mo- nasterium vel res eius ac possessiones constiterint, faciente tantum ordinationis ac promoni- tionis (!) sacerdotum atque levitarum vel confitendi chrismatis sit tantum concessa li- centia*. Germ. Pont. Fulda Nr. 17: ... *et episcopus in cuius diocesi venerabile monasterium constructum esse videtur cui licentiam concedimus tantum cum oportunitas consecrandi altaris fuerit* ...

17) Vgl. Rath sack S. 171 ff.